



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Nachrichtlich:
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter-Z
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Region Hannover
GAA Hildesheim (ZUS AGG)

Bearbeitet von
Gunther Weyer

E-Mail-Adresse:
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
[REDACTED]

Durchwahl (0511) 120-
[REDACTED]

Hannover
21.04.2023

**Klimaschutz und (Alt-)Deponien: Anforderungen nach dem
Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 10-1 „Deponiegas“**

Anlage: 1

Die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen stellt einen wesentlichen Kern der Aufgabe dar, die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dessen Vorläufervorschriften den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) obliegt. Bis in die anfänglichen 2000er-Jahre wurden entsprechend dem früheren Stand der Technik die betreffenden Abfälle zu einem maßgeblichen Anteil direkt - ohne Behandlung - auf Deponien der Klasse II, den früheren Hausmülldeponien, abgelagert.

Seit dem 01.06.2005 dürfen auf Deponien nur noch Abfälle mit geringem biologisch abbaubarem Anteil abgelagert werden, weshalb bei den seither befüllten Deponieabschnitten nur noch eine unwesentliche Deponiegasbildung zu verzeichnen ist.

Nach wie vor fällt jedoch bei den Deponien oder Deponieabschnitten, auf denen bis dahin Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und andere Abfälle mit hohem organischem Anteil abgelagert wurden, Deponiegas in relevanten Mengen an. Innerhalb des nach der Systematik des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) definierten Sektors „Abfallwirtschaft und Sonstiges“, der praktisch als Emittenten Deponien, die (mechanisch-) biologische Abfallbehandlung und die gesamte Abwasserbehandlung umfasst, machen die deponiegasbürtigen Methangasemissionen einen Anteil von 76% der Gesamtemissionen an Treibhausgasen von über 8 Mio. t CO₂-Äquivalenten pro Jahr aus. Dieser wird auf die o.g. Altbereiche zurückgeführt.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Infolge rückläufiger Deponiegasbildung und sinkender Methankonzentrationen im gefassten Deponiegas gelangen bestehende Deponiegaserfassungssysteme und klassische Deponiegasbehandlungsverfahren (z. B. Gasmotor, Hochtemperatur-Fackel) auf vielen Standorten zunehmend an ihre Einsatzgrenzen oder die betriebenen Deponiegaserfassungs- und -behandlungssysteme genügen auch davon unabhängig nicht mehr den heutigen Anforderungen an den Klimaschutz.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber bei der Änderung der Deponieverordnung (DepV) im Jahr 2020 den Ländern in ihrer Gesamtheit auferlegt, für die Deponiegaserfassung und -verwertung einen bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) festzulegen. Der entsprechende Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 10-1 „Deponiegas“ ist zwischenzeitlich erstellt und am 1.3.2022 veröffentlicht worden (s. Anlage).

In dem BQS 10-1 werden in Verbindung mit der VDI 3899 (Blatt 2) Eckpunkte für eine Bestandsanalyse benannt, wie sie bei jeder einschlägigen Deponie erfolgen sollte, um das praktisch erreichbare Treibhausgas-Minderungspotential und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Dies kann sowohl die Schwachstellenbehebung in der vorhandenen Erfassungstechnik betreffen als auch die Implementierung neuer Aggregate zur gezielten Behandlung und Verwertung des sogenannten Schwachgases, wie es in vielen Altbereichen anfällt und einer sonst üblichen Deponiegasverwertung nicht zugänglich ist.

Über die Anforderungen an eine solche Bestandsanalyse hinaus werden die Anforderungen an folgende Elemente konkretisiert:

- Deponiegaserfassung, -sammlung und -transport,
- Deponiegasbehandlung und -verwertung,
- Sicherheitstechnik,
- Betrieb der Deponieentgasung.

Ich weise darauf hin, dass - basierend auf der Vierjahresfrist nach § 22 Absatz 2 DepV zur Umsetzung des sich weiter entwickelnden Standes der Technik - die Maßstäbe dieses BQS spätestens zum 1.3.2026 als Stand der Technik bei behördlichen Überprüfungen zugrunde zu legen sind.

Um zu gewährleisten, dass die so gegebene rechtliche Umsetzungsfrist im Hinblick auf eventuell erforderliche technische Maßnahmen eingehalten werden kann, bedarf es der Vergabe oder sonstigen Beauftragung einer entsprechenden gutachterlichen Bestandsanalyse gemäß VDI 3899 Blatt 2 noch im laufenden Jahr.

Die naturgemäß vorhandenen Daten über den Gashaushalt der Deponie sind in die Bestandsanalyse mit einzubeziehen, können diese aber nicht ersetzen.

Es steht im Interesse des Klimaschutzes, wenn entsprechende Maßnahmen möglichst frühzeitig durchgeführt werden. Die Maßnahmen gehen regelmäßig über den Stand der Technik hinaus, der im Einzelfall in einem Planfeststellungsbeschluss, einer Plangenehmigung oder einer Anordnung vor Veröffentlichung dieses BQS festgelegt wurde.

Dies berücksichtigend ist für eine derzeitige (insoweit vorzeitige) Umsetzung beachtlich, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) innerhalb der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) auch Deponiegasprojekte fördert.

Über die spätestens ab dem 1.3.2026 geforderten und bereits jetzt sinnvollen Maßnahmen der optimierten Deponiegaserfassung und -verwertung hinaus wird in dem BQS auf die zusätzliche Option der aeroben In-situ-Stabilisierung (Deponiebelüftung) hingewiesen, womit das Potential zur Deponiegasbildung direkt und dauerhaft reduziert werden kann.

Auch diese Option sollte unter der Zielsetzung der Reduktion von Treibhausgasemissionen in den Blick genommen werden. Bei erfolgreicher Durchführung der In-situ-Stabilisierung ist ein dementsprechend reduzierter Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Tab. 2 Fußnote 6 DepV möglich.

Es ist anzustreben, möglichst bald Bestandsaufnahmen und weitergehende Maßnahmen der optimierten Deponiegaserfassung und -verwertung und ggf. ergänzend zur aeroben In-situ-Stabilisierung anzugehen und mit den zuständigen Deponiebehörden abzustimmen.

Die Pflicht, Deponiegas nach dem Stand der Technik im Sinne von Anhang 5 Nr. 7 DepV zu handhaben, betrifft gemäß § 12 Abs. 3 DepV Deponien in der Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase. Für Deponien, die nicht unter den Anwendungsbereich der DepV fallen, bietet der BQS 10-1 einen einschlägigen Maßstab, um die Anforderungen einer klimagerechten Nachsorge zu beschreiben.

Im Auftrag



Weyer